

# **Benutzungsordnung**

der

Bibliothek am Mühlenplatz

Karlsdorf-Neuthard

Bibliothek am Mühlenplatz

Amalienstr. 2a

76689 Karlsdorf-Neuthard

Telefon: 07251 / 443-500

[bibliothek@karlsdorf-neuthard.de](mailto:bibliothek@karlsdorf-neuthard.de)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek am Mühlenplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Von Erwachsenen werden für die Benutzung der Bibliothek am Mühlenplatz Benutzerentgelte erhoben. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger sind von den Benutzerentgelten befreit.

- (3) Entgelte für die Benutzung und für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek am Mühlenplatz werden durch Aushang bekannt gemacht.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Passes mit Meldebescheinigung an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Bibliothek am Mühlenplatz speichert und verarbeitet unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten der Benutzer.  
Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigt der Benutzer, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der Angaben zur Person zu.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek am Mühlenplatz Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 Benutzerausweis**

Für die Ausleihe von Büchern und Medien sowie die Nutzung weiterer Dienstleistungen der Bibliothek am Mühlenplatz ist ein gültiger Benutzerausweis erforderlich.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek am Mühlenplatz unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt erhoben.

## **§ 5 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises können Benutzer Medien aus dem Bestand der Bibliothek am Mühlenplatz für die festgesetzte Leihfrist entleihen. Die Zahl der Medien, die Benutzer gleichzeitig ausleihen dürfen, kann beschränkt werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für

* Bücher und Medienpakete mit Lehrwerkcharakter	4 Wochen
* Spiele, Tonträger, u.a.	2 Wochen
* Zeitschriftenhefte, Filme	1 Woche
* E-Reader	3 Wochen

Sonderregelungen können in begründeten Fällen getroffen werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Bücher und Medien bzw. Medienarten dauerhaft oder vorübergehend verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.

Die Bibliothek kann die Möglichkeit zur Verlängerung bei stark nachgefragten Medien bzw. Medienarten dauerhaft oder vorübergehend einschränken.

## **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Nicht ausleihbar sind Nachschlagewerke, Zeitungen und die jeweils neuste Ausgabe der Zeitschriften.

## **§ 7 Vorbestellungen**

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer erhält eine kostenpflichtige Benachrichtigung, sobald die Medien bereitstehen. Sie liegen 7 Öffnungstage lang zur Abholung bereit.

Die Bibliothek kann die Möglichkeit zur Vorbestellung bei stark nachgefragten Medien bzw. Medienarten dauerhaft oder vorübergehend einschränken.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Bibliothek am Mühlenplatz vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken besorgt werden. Die Benutzungsbestimmungen der gebenden Bibliothek gelten zusätzlich. Anfallende Kosten trägt der Benutzer.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 10 Behandlungen der Medien, Haftung**

- (1) Die Weitergabe entliehener Bücher und Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung an den Kosten der Wiederherstellung, bei starker Beschädigung und Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben.

## **§ 12 Verhalten in der Bibliothek**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek am Mühlenplatz nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung ist nur die Zeitschriftenlesezone im Erdgeschoss: Hier dürfen Benutzer Getränke zu sich nehmen. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Mäntel und Jacken, Taschen, Rucksäcke, Helme und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Aufenthalts in der Bibliothek am Mühlenplatz in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Die für das Haus am Mühlenplatz geltende Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Der Text ist ausgehängt. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek und das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek am Mühlenplatz ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

**Die Benutzungsordnung tritt am 01. April 2020 in Kraft.**

Karlsdorf-Neuthard, den 11.03.2020

Sven Weigt  
Bürgermeister